



WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung der Kosten
für das Gemischte Investmentvermögen**

Advantage Balanced
(ISIN DE000A0RHD86 // WKN A0RHD8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die Besonderen Anlagebedingungen des Advantage Balanced wie folgt geändert werden:

1. § 2 Anlagegrenzen

Im § 2 (*Anlagegrenzen*) wurde der Absatz 4 hinzugefügt, dass Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden dürfen, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten nicht 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens überschreiten darf.

2. § 4 Anteilklassen

Im § 4 (*Anteilklassen*) wurde in den Absätzen 1 und 4 ergänzt, dass sich die Anteilklassen auch hinsichtlich der Verwaltungsvergütung unterscheiden können.

3. § 7 Kosten

Im § 7 (*Kosten*) wurde die in Absatz 1 aufgeführte tägliche Kostenpauschale und die damit bisher abgedeckten Kosten (Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, bankübliche Depot- und Kontogebühren, Kosten für den Druck- und Versandkosten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten) durch folgende Vergütungs- und Kostenregelung ersetzt:

- Die Gesellschaft erhält eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,95 Prozent p. a. des anteiligen Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens.

- Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 1/12 von höchstens 0,08 Prozent p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, errechnet aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens EUR 12.000 jährlich.

Die weiteren bisher mit der Kostenpauschale abgedeckten Kosten werden zukünftig dem Gemischten Sondervermögen zusätzlich belastet.

Hinzu kommen noch folgende weitere Kosten, die zukünftig ebenfalls dem Gemischten Sondervermögen belastet werden können:

- In den Fällen, in denen für das Gemischte Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, kann eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Gemischte Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Gemischte Sondervermögen entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnet werden;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
- die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten).

Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Besonderen Anlagebedingungen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Juni 2018

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Gemischte Sondervermögen

Advantage Balanced,

die nur in Verbindung mit den für dieses Gemischte Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Das Gemischte Sondervermögen darf für bis zu 100 Prozent Wertpapiere im Sinne von § 193 KAGB und davon für bis zu 49 Prozent Aktien erwerben.
- (2) Das Gemischte Sondervermögen darf vollständig in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- (3) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten.

(5) Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen:

- Die Bundesrepublik Deutschland;
- Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.
- Europäische Union;
- Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern.
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen.
- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Chile, Israel.

(6) Das Gemischte Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.

(7) Das Gemischte Sondervermögen darf vollständig in alle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen erwerbbaeren Investmentanteile angelegt werden. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Sondervermögen nach Satz 1.

(8) Die Gesellschaft darf vollständig Anteile an Gemischten Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 218 und 219 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile und Aktien an vergleichbaren EU- und ausländischen AIF erwerben. Bei der Auswahl der erwerblichen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder Satzung. Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile an Sondervermögen sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und b) KAGB. In Anteile an einem einzigen Gemischten Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Gemischten Sondervermögens erwerben.

(9) Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteile an einem oder mehreren Sonstigen Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile und Aktien an vergleichbaren EU- und ausländischen AIF, investieren, wenn diese Investmentvermögen einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:

(a) Aktienorientierte Strategie

Aktienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Aktien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Aktien, Investitionen in Derivaten auf Aktien oder Aktienindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Aktienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(b) Rentenorientierte Strategie

Rentenorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Renten. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Renten, Investitionen in Derivaten auf Renten oder Rentenindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Rentenanlagen

genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(c) Immobilienorientierte Strategie

Immobilienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Immobilien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Immobilienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(d) Alternative Strategien

Alternative Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf alternative Anlageformen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Edelmetalle genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(e) Gemischte Anlagestrategien

Gemischte Anlagestrategien setzen keinen expliziten Anlageschwerpunkt und können sich aus allen vorgenannten Anlagestrategien zusammensetzen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen genutzt werden. Eine zwischenzeitliche Schwerpunktsetzung ist bei gemischten Anlagestrategien möglich.

Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder Satzung.

Hinsichtlich der erwerbbaeren Zielfonds erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Zielfonds. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Zielfonds.

Die Herkunft und der Umfang der EU- und der ausländischen AIF, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die Gesellschaft darf EU- und ausländische AIF nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt

werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Zielfonds können im Rahmen ihrer Anlagestrategie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Zielfonds und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Der Anteil der für Rechnung der Zielfonds gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Zielfonds nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds ist im Übrigen unbeschränkt.

In den Zielfonds darf kein Leerverkauf von Vermögensgegenständen erfolgen.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens Derivate einsetzen.

Abweichend von § 219 KAGB und gemäß § 348 Nr. 1 KAGB sowie § 8 Absatz 6 Buchstaben a) der AABen darf das Gemischte Sondervermögen Anteile an Immobilien-Sondervermögen, die gemäß den §§ 66 bis 82 InvG aufgelegt wurden, sowie Anteile oder Aktien an mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF weiter halten, sofern diese Anteile oder Aktien vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden.

Die Gesellschaft durfte bis zu 50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in solche Anteile oder Aktien anlegen.

Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder Satzung.

Nach den vorgenannten Unterlagen konnten folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte

Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts. In Anteile an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen durften nur bis zu 20 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft durfte für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Immobilien-Sondervermögens erwerben.

Abweichend von § 219 KAGB und gemäß § 348 Nr. 2 bis Nr. 4 KAGB sowie § 8 Absatz 6 Buchstaben b) der AABen darf das Gemischte Sondervermögen Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken, die gemäß § 112 InvG aufgelegt wurden, Aktien an Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht und entsprechend aufgelegt wurde, sowie Anteile oder Aktien an mit § 348 Nr. 2 oder Nr. 3 KAGB vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF weiter halten, sofern diese Anteile oder Aktien vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden.

Die Gesellschaft durfte bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in solche Anteile oder Aktien anlegen, wenn sie einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgten:

(a) Equity Long/Short Strategie

Durch die Long/Short Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d.h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

(b) Global Macro

Global Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z. B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.

(c) Managed Futures/Commodity Trading Advisor

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures/ Commodity Trading Advisor-Strategien bedienen, versuchen - in der Regel computergestützt – Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.

(d) Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf

einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien – einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien – nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

(e) Convertible Arbitrage

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z. B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

(f) Event Driven Arbitrage

Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die beispielsweise auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert beispielsweise in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z. B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u. a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

(g) Merger Arbitrage

Merger Arbitrage-Manager versuchen insbesondere erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der

Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wider, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

(h) Fixed Income Arbitrage/Credit Arbitrage

Fixed Income Arbitrage sowie Credit Arbitrage sind Strategien, bei der der Zielfondsmanager beispielsweise insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

(i) Sonstige Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitrage-Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

Die Gesellschaft durfte für das Gemischte Sondervermögen Anteile an den vorgenannten Investmentvermögen erwerben, wenn diese anlegen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne von § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in

Deutschland und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden konnte, sowie Edelmetalle und Warenterminkontrakte, die an organisierten Märkten gehandelt wurden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder Satzung. Hinsichtlich der erwerbbaeren Zielfonds erfolgte keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Zielfonds. Ebenso erfolgte keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Zielfonds. Die Aufnahme von Krediten oder der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds konnte unbeschränkt erfolgen.

Zielfonds durften auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen durften. Der Verkauf von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehörten (Leerverkauf), konnte in dem Zielfonds unbeschränkt erfolgen.

Die Herkunft und der Umfang der EU- und ausländischen AIF, die erworben werden durften, war nicht beschränkt.

Die geographische Herkunft oder der Sitz der Emittenten von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren konnte, war nicht beschränkt.

EU- und ausländische Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder Fonds bestanden, durften erworben werden, wenn sie als ein einzelnes Investmentvermögen galten. Für das Gemischte Sondervermögen durften sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden war, aufgelegt worden waren, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden waren.

Die Gesellschaft wählte die Zielfonds in einem strukturierten Prozess anhand nachfolgend benannter quantitativer und qualitativer Kriterien aus:

- (a) Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds.

- (b) Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

Die Gewichtung der Kriterien konnte variieren; dies war vor allem bei jungen Zielfonds der Fall, da deren quantitative Datenbasis noch nicht aussagefähig genug war. Die Gesellschaft durfte EU- und ausländische AIF nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt wurden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen wurden.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das Gemischte Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

§ 4

Anteilklassen

(1) Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem

Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Kostenpauschale und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 5,0 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,95 Prozent p. a. des anteiligen Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens, der aus den Werten des

bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

(2) Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,05 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen.

(3) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Gemischte Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Gemischte Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Gemischte Sondervermögen entstandene Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

(4) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,08 Prozent p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, errechnet aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens EUR 12.000 jährlich.

(5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Gemischten Sondervermögens:

- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über

Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- (e) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
- (m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- (n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a.

des Wertes des Gemischten Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes.

(6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

(7) Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

(a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 8 Prozent übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis 4 Prozent des Durchschnittswerts des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

(b) Definition der Abrechnungsperiode:

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. des folgenden Kalenderjahres.

(c) Berechnung der Wertentwicklung:

Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich ermittelt und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwertes (vgl. § 18 Absatz 1 der AABen), die nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts) ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der High water mark wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

(d) Aufholung/„High water mark“-Regelung:

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Gemischten Sondervermögens (High water mark), der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Gemischten Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

(8) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

(9) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Sondervermögen wieder an.

§ 10

Ausschüttung

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.